

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die allgemeinen Bestimmungen werden vervollständigt:

a. durch den Zusatz:

„Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tariffüßen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:

a. im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzengangsamte zur Durchfuhr,

b. im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande
angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden“;

b. durch die Abänderung der Bestimmung unter III. d. „Bei Ballen von einem Bruttogewichte“ u. s. w. in folgender Weise:

„Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutreten.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif Abs. II. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.“

Gera, am 2. August 1851.

Königlich Preussisches Ministerium.
von Bretschneider.

Echtheit.